Zeitschrift für Lebensrecht, 34 (2025) 3: 175 – 177
https://doi.org/10.3790/zfl.2025.400312

IN MEMORIAM ALBIN ESER

Von Thomas Windhöfel

Seit Studententagen habe ich den katholischen Rechtsgelehrten Albin Eser ganz besonders geschätzt. Wenn es nicht allzu prätentiös klänge, dann würde ich von Seelenverwandtschaft sprechen. Als rheinischer Katholik, der in der geistigen Welt Alt-Heidelbergs, in der Sphäre von Max und Alfred Weber, Karl Jaspers, Hans-Georg Gadamer, eine zweite intellektuelle Heimat gefunden hat, bilde ich mir ein, in etwa nachvollziehen zu können, welche Seelen in dieses Mannes Brust wohnten, der, vom kurmainzischen Hochrhein stammend, in der anderen protestantischen Universitätsstadt am Neckar, zu Tübingen, einen Teil seines Studiums und prägende akademische Jahre verbracht hat.

Er war einer der wenigen, ja in gewissem Sinne der einzige, den ich um seine Meinung fragte, als man mich gebeten hatte, die Redaktion der ZfL zu übernehmen. Er riet mir zu, auch dazu, die Zeitschrift, wie ich es plante, von einer Vereinszeitschrift zu einem Diskussionsorgan umzugestalten. Dass es schwer würde, prophezeite er. Er redete dabei aus Erfahrung.

Das Oeuvre Esers umfasst so gut wie alle relevanten Fragen des strafrechtlichen Lebensschutzes bzw. Tötungsverbotes, vom Beginn bis zum Ende des menschlichen Lebens. Mit der ZfL in Kontakt, mit ihr bzw. der sie tragenden Juristenvereinigung in gelegentlichen Konflikt brachte ihn aber jenes Thema, welches das Gründungsmovens dieser Zeitschrift war: das Schwangeren- und Familienhilfegesetz von 1992, welches für das wiedervereinigte Land eine einheitliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vorsah, in Form einer Fristenlösung mit Beratungspflicht.[1]

Albin Eser hat darunter gelitten, wenn er im Rahmen dieser Auseinandersetzung (gelegentlich auch aus den Reihen dieser Zeitschrift und der sie tragenden Vereinigung) als eine Art schlechter Katholik dargestellt wurde, wenn er sich als religiös unzuverlässig abgestempelt sah, manchmal bis ins Persönliche verfemt fühlte. Doch ähnlich wie Günter Grass wollte auch Eser sich nicht aus Furcht vor „Beifall von der falschen Seite“ in wichtigen Fragen selbst zum Schweigen verurteilen, schon gar nicht in Fragen, in denen er sich sicher war, als Rechtsvergleicher, Strafrechtsdogmatiker und Katholik etwas Wichtiges zu sagen zu haben.

Worum ging es nun bei den Auseinandersetzungen, die Eser menschlich nicht wenig zusetzten? Albin Eser hat stets betont, dass es, wie auch sonst in der Rechtspolitik, bei der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs keine zwingende Lösung gebe; weder vor noch nach der Geburt gebe es einen „absoluten“ Schutz des

[1] BGBl. Teil I, 1398 – 1404.